



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.236/2-I/1/85

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 1017 W i e n  
 Parlament

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
 Verkehrs-Arbeitsinspektion (VerkArBIG  
 1985);  
 Begutachtungsverfahren  
 Ressortstellaungnahme

1011 Wien, Stubenring 1  
 Telefon 0222/7500  
 Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek  
 Klappe 5333 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Behr. G E S E T Z E N T W U R F	
Zl.	40 -GE/9 85
Datum:	15. JULI 1985
Verteilt	16. Juli 1985

*St Klausgruber*

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates an-  
 läßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr.  
 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und  
 Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
 Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VerkArBIG 1985)  
 zu übermitteln.

Wien, am 4. Juli 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

25 Beilage w

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Teyer*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.236/2-I/1/85

An das  
Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr  
Präsidialsektion  
Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Am Hof 4  
1010 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek  
Klappe 5333 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Verkehrs-Arbeitsinspektion (VerkArbIG  
1985);  
Begutachtungsverfahren  
Ressortstellaungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 30. April 1985,  
Zl. 12.953/2-6-1985, beehrt sich das Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesge-  
setzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VerkArbIG 1985) zu  
folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

In den Erläuterungen zu § 1 Z 1 lit.b des gegenständlichen  
Gesetzesentwurfes werden beispielsweise Tätigkeiten aufgezählt, die  
bei Seilbahnen von Arbeitnehmern besorgt werden, aber nicht unmit-  
telbar dem Betrieb oder Verkehr der Seilbahn dienen. In der Folge  
wird sodann ausgeführt:

"Diese Tätigkeiten sind aber auch nicht Gegenstand eines Ge-  
werbes, wodurch sie nicht der allgemeinen Arbeitsinspektion unter-  
liegen. Es erscheint erforderlich, die Wahrnehmung des gesetzlichen  
Schutzes der Arbeitnehmer auch bei diesen Tätigkeiten durch das für  
diesen Arbeitnehmerkreis zuständige Verkehrs-Arbeitsinspektorat be-  
sorgen zu lassen, andernfalls ein arbeitsinspektionsfreier Raum  
entstünde."

Diese Ausführungen in den Erläuterungen sind aus folgenden  
Gründen ersatzlos zu streichen:

- 2 -

1. Zunächst kann nach ho. Ansicht nicht davon gesprochen werden, daß die beispielsweise aufgezählten Tätigkeiten nicht Gegenstand eines Gewerbes sind. Es mag zwar sein, daß diese Tätigkeiten je nach Lage des einzelnen Falls gar oder teilweise durch die Seilbahnkonzession gedeckt sind; es kann aber keinesfalls allgemein behauptet werden, daß diese Tätigkeiten, wenn sie von einem Seilbahnunternehmen ausgeübt werden, von vornherein vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen sind.

2. Die zitierten Ausführungen der Erläuterungen erwecken den Eindruck, daß die Frage, ob das Verkehrs-Arbeitsinspektorat oder das Arbeitsinspektorat für bestimmte von Arbeitnehmern ausgeübte Tätigkeiten zuständig ist, davon abhängt, ob die betreffende Tätigkeit im Rahmen eines in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 fallenden Betriebes ausgeübt wird.

Wie nun ein Blick in den den Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 regelnden § 1 dieses Gesetzes zeigt, spielt die Frage, ob ein Betrieb der Gewerbeordnung 1973 unterliegt, keine Rolle für die Frage der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion im Verhältnis zur Verkehrs-Arbeitsinspektion. § 1 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 legt diesbezüglich nämlich nur fest, daß die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen sind.

Daß der Umstand, ob ein Betrieb der Gewerbeordnung 1973 unterliegt, kein Kriterium für die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion im Verhältnis zur Verkehrs-Arbeitsinspektion bildet, zeigt übrigens auch § 1 Z 1 lit.c des vorliegenden Entwurfes, der - wie das derzeit geltende Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz - die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei Schlaf- und Speisewagenunternehmen, insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat überträgt. Da die gastgewerblichen Tätigkeiten dieser Unternehmen, auch wenn sie in Schlaf- und Speisewagen erbracht werden, in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 fallen, dürften diese Tätigkeiten iSd zitierten Ausführungen der Erläuterungen nicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstellt sein.

3. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie geht somit davon aus, daß die den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion regelnden Bestimmungen des § 1 des als Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion in keiner Weise eine Aussage darüber enthalten, ob eine bestimmte Tätigkeit der Gewerbeordnung 1973 unterliegt. Es ist daher entbehrlich, im einzelnen den § 1 des Entwurfes daraufhin zu untersuchen, ob die vom Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßten Betriebe bzw. Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 fallen oder nicht, zumal diese Frage ja auch für die Wahrnehmung des Schutzes der Arbeitnehmer durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat keine Rolle spielt.

Weiters wird zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch folgendes bemerkt:

1. Im § 1 Z 1 lit. b sollte aus terminologischen Gründen anstelle des Wortes "Bergwerkes" besser der Ausdruck "bergbaulichen" verwendet werden. Ein "Bergwerk" umfaßt alle über- und untertägigen Anlagen und Einrichtungen, die bergbaulichen Zwecken dienen.

2. Im § 22 müßte korrekt von der "Bewilligung" von Ausnahmen gesprochen werden.

3. Im § 23 sollte auch die Fundstelle der Stammfassung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes 1952 angegeben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 4. Juli 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: